

**Anzeige eines Gaststättengewerbes nach §2 Abs. 1 und 4
des Niedersächsischen Gaststättengesetzes**

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens **vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von Speisen und Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

- Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Samtgemeinde Brome
Bahnhofstraße 36
38465 Brome



(1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort		Geburtsland
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<small>Bei Personengesellschaften Angaben zur weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaften (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)</small>			

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen z.B. GmbH oder AG sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort	Nummer des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum verantwortlichen Betreiber der Veranstaltung (Reisegewerbe)

Betreiber der Veranstaltung	
Telefon/ E-Mail	
Reisegewerbekarte vorhanden?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

(4) Angaben zum Betrieb/ zum Veranstaltungsort

Anlass			
Name der Betriebsstätte/des Veranstaltungsortes			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Tel.-Nr.	Fax-Nr.		E-Mail
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab		
<input type="checkbox"/> Betrieb auf kurze Zeit	von	Uhr	bis zum
am	von	Uhr	bis Uhr
am	von	Uhr	bis Uhr
am	von	Uhr	bis Uhr

Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		
zubereitete Speisen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
alkoholfreie Getränke	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
alkoholische Getränke	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Erwartete Besucherzahl		
Werden fliegende Bauten (Festzelte, Fahrgeschäfte) aufgebaut?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja welche:		
Ist eine besondere Verkehrsregelung erforderlich? (Straßensperrung für Umzug oder besondere Zufahrten)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja welche?		
Werden Werbeplakate auf Straßen aufgehängt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wird ein Feuer angezündet?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Ort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____ Verantwortliche Person oder Unternehmen: Telefon/ E-Mail: Menge Brennmaterial in m ³ ca.		
Wird ein Feuerwerk abgebrannt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Ort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____ Verantwortliche Person oder Unternehmen: Telefon/ E-Mail: Art des Feuerwerkes <input type="checkbox"/> Bodenfeuerwerk <input type="checkbox"/> Flugfeuerwerk (wie z.B. Raketen) <input type="checkbox"/> sonstiges		
Die Anmeldung wird erstattet für: <input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbstständige Zweigstelle		
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)		
Ihre Fragen/ Klärungsbedarf:		

Dieser Anzeige liegen an

1. Ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetzes ja nein
2. Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung ja nein
3. Eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit ja nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amtswegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Wird eine nicht anzeigepflichtige Veranstaltung als Hinweis an das Ordnungsamt weitergegeben, werden keine Gebühren erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift